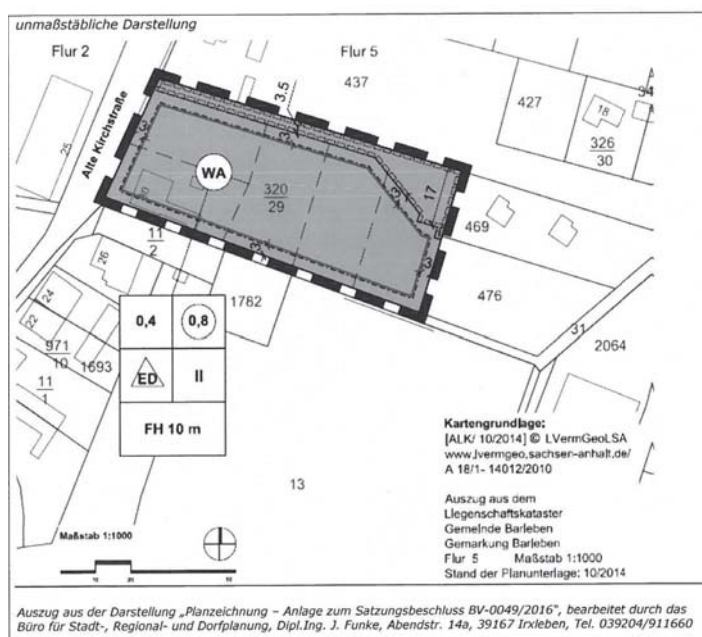




## Bebauungsplan Nr. 33 für den Bereich „Alte Kirchstraße 30“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben in der Sitzung am 29.09.2016 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 33 für den Bereich „Alte Kirchstraße 30“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben (BV-0049/2016) wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Gemeinde Barleben in Kraft.

Lagehinweis: Der Geltungsbereich ist im Folgenden dargestellt, er umfasst das ehem. Flurstück 320/29 der Flur 5 in der Gemarkung Barleben.



Jedermann kann die Planzeichnung (Teil A und B) und die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 33 für den Bereich „Alte Kirchstraße 30“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben dazu ab dem Tag der Bekanntmachung im Bau- und Ordnungsamt (Zimmer 0.06) der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).
- Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren hingewiesen.

Barleben, 20.10.2016

*Keindorf*  
Keindorf



## Grundstückseigentümer können sich immer noch Erneuerungen am Haus fördern lassen

Im Barleber „Ortskern“ wurden in den beiden vergangenen Jahrzehnten im Rahmen des Programms „Städtebauliche Sanierung im ländlichen Bereich“ die Straßen und Gehwege ausgebaut, Plätze neu gestaltet und zahlreiche Bäume gepflanzt. Auch die im Ortskern gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. das Rathaus, die Bibliothek und das Verwaltungsamt sind saniert.

Der Breiteweg ist heute die lebendige Achse des Ortes mit großzügigen Verweilbereichen und Gebäuden, die Wohnungen, Einkaufsmöglichkeiten, Verwaltungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen beherbergen. Alle diese Vorhaben sprechen für die gewachsene Attraktivität Barlebens.

Zahlreiche Grundstückseigentümer haben mit großem Engagement und viel Geld Dächer, Fassaden, Fenster, Türen und Tore der alten Bausubstanz erneuern lassen. Bei über 90 Gebäuden hat die Gemeinde auf Grundlage der „Förderrichtlinie Ortskern“ und jeweils nach Beschluss des Ortschaftsrates einen finanziellen Zuschuss bewilligt. Von der Gemeinde wurden dafür insgesamt mehr als 970.000 Euro bereitgestellt.

Die sanierten „alten“ Gebäude und die Neubauten bestimmen positiv das heutige Ortsbild. Seit 2014 wurden von der Gemeinde auf Grundlage der vom Gutachterausschuss des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation ermittel-

ten sanierungsbedingten Bodenwerterhöhungen mit vielen Eigentümern Vereinbarungen über die Zahlung des sogenannten Ablösebetrages getroffen. Damit verfügt die Gemeinde über Finanzmittel, um einerseits die noch vorhandenen, städtebaulichen Missstände im öffentlichen Bereich zu beseitigen und um andererseits die Eigentümer weiterhin bei der Sanierung ihrer Gebäude zu unterstützen.

Allerdings ist absehbar, dass die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Ortskern Barleben“ nicht mehr unbegrenzt weitergeführt wird. Die Gemeindeverwaltung will Grundstückseigentümer nochmals dazu animieren, beabsichtigte Dachendeckungen, den Austausch von Fenstern und Türen, die Fassadenerneuerung oder die Sanierung von straßenseitigen geputzten Mauern und Hoftoren nicht „auf die lange Bank“ zu schieben. Eine Förderung von 15 bis 40 Prozent der entsprechenden Investitionskosten ist möglich. Die für das Ortsbild von Barleben besonders typischen straßenbe-

gleitenden Bruchsteinmauern können sogar mit bis zu 60 Prozent der Baukosten gefördert werden.

Darüber hinaus kann ein zur Erhaltung und Pflege des Ortsbildes erforderlicher und von der Gemeinde bestätigter städtebaulicher Mehraufwand bis zu 100 Prozent gefördert werden.

Nach Aufhebung der Sanierungssatzung werden diese Möglichkeiten zur Förderung der Grundstückseigentümer nicht mehr bestehen. Eigentümer oder Verfügungsberechtigter eines im Sanierungsgebiet „Ortskern Barleben“ gelegenen Grundstücks, die derartige Vorhaben beabsichtigen, können sich mit dem Bauamt der Gemeinde Barleben in Verbindung setzen. Gern wird man Sie ausführlich über die Fördermöglichkeiten informieren.

Ansprechpartnerin:

Kathrin Eckert

Tel.: 039203 5652621, E-Mail: [katrin.eckert@barleben.de](mailto:katrin.eckert@barleben.de)

### Öffentliche Bekanntmachung

# Flurbereinigungsbeschluss

## A. Verfügender Teil

### I. Entscheidung

Gemäß §§ 87ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

Flurbereinigungsverfahren

**OU Wedringen B71n**

im Landkreis Börde

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den §§ 87ff FlurbG vom Amt für Landwirtschaft, Flur-neuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, als Flurbereinigungs-behörde durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens umfasst im Landkreis Börde

- in der Gemarkung Haldensleben Teile der Flur 4, 10, und 11
- in der Gemarkung Hillersleben Teile der Flur 2, 4, 6 und 7
- in der Gemarkung Neuenhofe Teile der Flur 3, 4 und 5
- in der Gemarkung Vahldorf Teile der Flur 1 und 2
- in der Gemarkung Wedringen Teile der Flur 1, 2 und 4.

Dem Verfahren unterliegen die im Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke. Das Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke - mit Stand vom 27.06.2016 ist Anlage dieses Beschlusses.

Als weitere Anlagen dieses Beschlusses sind die Gebietskarte, in der die Grenze des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist, sowie die Begründung dieses Beschlusses beigelegt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von rd. 1.076 ha und ist mit dem Einwirkungsbereich des Unternehmens identisch.

### II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577), wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

### III. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;

2. als Nebenbeteiligte:

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;

b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);

c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);

f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

### IV. Teilnehmergeinschaft und Unternehmensträger

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens führt den Namen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung OU Wedringen B71n“. Sie hat ihren Sitz in Haldensleben OT Wedringen im Landkreis Börde.

Träger des Unternehmens „Neubau der B71n, BAB14 – Haldensleben, Abschnitt Ortsumfahrung Wedringen“ im Flurbereinigungsverfahren ist die Bundesrepublik Deutschland,

Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte. Der Unternehmensträger ist gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG Nebenbeteiligter im Sinn von § 10 Nr. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren.

### V. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);

b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;

c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

### VI. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke,

einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG). Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Barleben, 39179 Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

### C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

## **Flurbereinigungsverzeichnis**

### **Gemarkung Haldensleben, Flur 4**

486/18, 486/19, 486/23, 486/24, 486/27, 486/28

### **Gemarkung Haldensleben, Flur 10**

1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/39, 1/40, 52/1, 52/2, 53, 54, 55, 57/1, 58/1, 62/1, 65, 66, 67/1, 69/1, 72/1, 74/1, 78/1, 80/1, 82/1, 84/1, 88/1, 90/1, 92/1, 94/1, 100/1, 102/1, 102/2, 102/3, 103, 217/1, 223/1, 225, 226, 228, 233/1, 235, 236/1, 244/1, 246/1, 248/1, 250/1, 252, 255/1, 258, 259/1, 263/1, 265, 266, 270/1, 271, 272, 275/1, 277, 279, 280, 281/1, 282/1, 284, 287/1, 289/1, 291/1, 291/2, 291/3, 297, 299/1, 300/1, 301/1, 307/2, 307/3, 310/1, 312, 314, 315, 316, 317, 320/1, 323, 324, 325, 362, 366/1, 374/1, 376, 377, 378/1, 382/1, 386, 387, 389/1, 399/1, 399/2, 399/3, 399/4, 409/1, 409/2, 420/1, 420/2, 425, 426/1, 426/2, 427/1, 427/2, 428/1, 428/2, 429/1, 429/2, 437/1, 445/1, 447/1, 451/1, 459/2, 459/3, 466, 468, 469, 470, 471/1, 471/2, 472/1, 472/2, 472/3, 472/4, 472/5, 472/6, 472/7, 472/8, 472/9, 472/10, 472/11, 472/12, 472/13, 472/14, 472/15, 472/16, 472/17, 472/18, 472/19, 472/20, 472/21, 472/22, 472/23, 474, 488/282, 505/309, 507/309, 513/283, 514/303, 516/307, 517/308, 519/306, 520/309, 521/311, 523/310, 528/238, 532/361, 539/291, 546/301, 547/301, 548/302, 550/313, 551/313, 564/390, 565/390, 566/393, 567/395, 568/397, 569/397, 571/405, 572/408, 574/411, 575/412, 576/414, 577/415, 578/416, 579/417, 580/418, 582/422, 583/423, 584/423, 585/424, 590/430, 591/432, 592/433, 593/434, 594/435, 597/439, 598/440, 599/441, 601/443, 602/443, 603/444, 607/453, 608/454, 609/455, 610/456, 612/460, 614/464, 615/465, 666/460, 667/463, 673/438, 674/442, 675/442, 694/210, 699/462, 700/463, 701/463, 702/467, 703/467, 705/104, 706/102, 707/102, 708/260, 709/102, 710/102, 711/102, 712/260, 713/102, 797, 798, 801, 802, 803, 806, 807, 808, 811, 812, 813, 816, 817, 818, 821, 822, 823, 826, 827, 828, 831, 832, 833, 839, 840, 841, 843, 844, 845, 848, 857, 858, 860, 863, 869, 872, 873, 874, 877, 878, 879, 882, 883, 884, 886, 887, 889, 892, 893, 894, 897, 898, 899, 902, 903, 906, 907, 908, 911, 912, 913, 916, 917, 918, 921, 922, 923, 936, 937, 938, 944, 945, 946, 950, 951, 955, 958, 959, 962, 963, 966, 967, 969, 972, 975, 976, 979, 980, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998

### **Gemarkung Haldensleben, Flur 11**

1, 2, 3, 4, 5, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 9, 10, 11, 12, 13, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, 14/5, 15, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 16/5, 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 18, 19, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6, 20/7, 20/8, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 22/1, 22/2, 22/3, 23/1, 23/2, 23/3, 28/1, 28/2, 29, 30, 31, 32/1, 32/2, 34/1, 34/2, 34/3, 34/4, 35/1, 35/2, 35/3, 36/1, 36/2, 36/3, 36/4, 36/5, 36/6, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4, 37/5, 37/6, 37/7, 37/8, 37/9, 37/10, 37/11, 37/12, 37/13, 37/14, 37/15, 37/16, 37/17, 37/18, 37/19, 37/20, 38/1, 38/2, 38/3, 38/4, 39/1, 39/2, 39/3, 39/4, 39/5, 39/6, 39/7, 39/8, 39/9, 39/10, 39/11, 39/12, 39/13, 39/14, 39/15, 39/16, 39/17, 39/18, 41/3, 41/4, 41/5, 41/7, 41/8, 41/9, 41/26, 41/35, 41/36, 44/1, 44/2, 44/4; 45/1, 45/2, 45/3, 45/5, 50/1, 50/2, 50/4, 58/1, 58/2, 58/4, 59/1, 59/2, 59/4, 60, 61, 62, 64/1, 84/1, 85/1, 85/3, 106/1, 106/2, 106/3, 106/4, 107/1, 107/2, 107/4, 108/1, 108/2, 108/3, 109/1,

109/2, 110/1, 110/2, 110/3, 111/1, 111/2, 111/3, 112/1, 112/2, 112/3, 113/1, 113/2, 114/1, 114/2, 114/3, 118, 119/1, 119/2, 121, 122/1, 122/2, 122/3, 122/4, 123/1, 123/2, 130/1, 130/2, 131/1, 131/2, 136/1, 137/1, 176/1, 176/2, 176/3, 187/107, 188/107, 189/107, 190/107, 191/176, 192/176, 193/122, 194/122, 195/175, 196/175, 198/176, 199/176, 200/176, 201/177, 202/177, 203/177, 205/177, 206/178, 207/178, 208/178, 210/186, 212/104, 213/104, 214/104, 216/105, 217/105, 218/105, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 272

### **Gemarkung Hillersleben, Flur 2**

2/1, 2/2, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7, 9/8, 9/9, 9/11, 9/12, 9/13, 9/14, 9/15, 9/16, 9/17, 9/19, 9/20, 9/21, 9/22, 9/23, 9/24, 9/25, 9/26, 9/27, 9/28, 9/30, 9/31, 9/32, 9/33, 9/35, 9/36, 9/37, 9/38, 9/39, 9/40, 9/41, 9/42, 9/43, 9/44, 9/45, 9/46, 9/47, 9/48, 9/49, 9/50, 9/51, 9/52, 9/53, 9/54, 9/55, 9/57, 9/58, 9/61, 9/62, 9/63, 9/66, 9/67, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 10/7, 10/8, 10/9, 10/10, 10/11, 10/12, 10/13, 10/14, 10/15, 10/16, 10/17, 10/18, 21/1, 30/57, 30/58, 30/59, 30/60, 30/61, 30/62, 30/63, 30/64, 30/65, 30/66, 30/67, 30/68, 30/69, 30/70, 30/71, 30/72, 30/73, 30/74, 30/75, 30/76, 30/77, 30/78, 30/79, 30/80, 30/81, 30/82, 30/83, 30/84, 30/85, 30/86, 30/87, 30/88, 30/89, 30/90, 30/91, 30/92, 30/116, 30/117, 30/118, 30/124, 30/129, 30/130, 115/9, 121/30, 122/30, 123/30, 124/30, 125/30, 126/9, 127/9, 132/30, 134/30, 135/30, 136/30, 141/30, 143/30, 144/30, 145/30, 146/30, 172/2, 173/3, 176/2, 178/30, 179/30, 180/30, 222, 223, 224, 225, 227, 228, 229

### **Gemarkung Hillersleben, Flur 4**

12/72, 12/73, 12/75, 12/76, 12/78, 12/79, 12/82, 12/83, 14/1, 14/2, 14/3, 18/1, 18/2, 18/3, 18/4, 18/5, 18/6, 18/8, 18/9, 18/10, 19/1, 19/2, 19/3, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 22/1, 22/2, 22/3, 22/4, 22/5, 22/6, 29/1, 29/2, 30/1, 30/2, 31/11, 31/2, 36/2, 36/3, 37/1, 39/1, 40/1, 40/2, 41, 46/2, 46/3, 49/2, 49/3, 53/4, 53/5, 56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 59/2, 59/3, 61/2, 61/3, 64/2, 64/3, 66/1, 66/2, 67/1, 67/2, 69/2, 69/3, 71/1, 71/2, 72/1, 73/2, 73/3, 76/2, 76/3, 76/5, 76/6, 77/2, 77/3, 79/21, 79/22, 79/31, 79/32, 79/33, 79/34, 79/35, 79/38, 79/39, 79/40, 79/41, 79/42, 79/43, 79/44, 79/45, 79/47, 79/48, 79/49, 79/50, 80/2, 80/3, 80/4, 80/5, 80/6, 80/7, 80/13, 80/16, 80/17, 81/2, 81/3, 81/4, 81/6, 81/7, 83/2, 83/3, 215/75, 556, 557

### **Gemarkung Hillersleben, Flur 6**

22/2, 22/3, 23/1, 26, 27/1, 27/2, 27/3, 27/4, 28, 29, 50/1, 50/2, 50/3, 50/4, 51/1, 52, 53

### **Gemarkung Hillersleben, Flur 7**

33/2, 33/3, 34/1, 34/2, 35/1, 35/3, 36/2, 37/1, 37/3, 37/4, 37/5, 37/6, 39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 41/2, 41/3, 41/4, 41/6, 41/7, 41/8, 41/9, 41/11, 41/12, 41/13, 41/14, 41/15, 41/16, 41/17, 42/1, 43/1, 43/2, 45/1, 45/2, 46/1, 46/2, 46/3, 46/4, 47/1, 47/4, 47/5, 47/6, 48/1, 48/2, 49, 85/1, 85/2, 86/1, 86/3, 86/4, 89/4, 89/7, 90/1, 90/4, 90/5, 90/8, 90/10, 90/12, 90/31, 90/32, 90/33, 144/86, 155, 157, 158, 160, 163, 168, 171, 172, 175, 181, 184

### **Gemarkung Neuenhofe, Flur 3**

75/1, 75/2, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83/1, 83/2, 84, 85, 117/1, 119, 121, 124, 125/1, 125/2, 125/3, 125/4, 125/5, 125/7, 125/8, 125/9, 125/10, 125/11, 125/12, 125/13, 126, 127, 128/1, 129/1, 131 /1, 131/2, 133, 172/2, 437/75, 438/75, 440/75, 441/75, 442/75, 443/75, 444/75, 446/75, 475/75, 476/75, 526/132, 527/132,



## Amtliche Mitteilungen

528/131, 533/128, 636/75, 639/75, 640/75, 642/75, 644/75, 645/75, 646/74, 683/75, 684/75, 685/75, 719/75, 720/75, 742/129, 743/129, 744/129, 745/129, 747/128, 749/128, 843/76, 961, 1017, 1019, 1041, 1054, 1101, 1102

### Gemarkung Neuenhofe, Flur 4

1, 2, 5/1, 6, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7, 9/8, 9/9, 11/1, 12/1, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24/1, 26/1, 26/2, 28/1, 28/2, 28/3, 30, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 31/5, 31/6, 32/1, 50, 51, 52, 53/1, 53/2, 53/3, 55, 56, 59/1, 59/2, 61, 62, 63, 64/1, 64/2, 64/3, 64/4, 65, 66/1, 66/2, 66/3, 68/1, 68/2, 68/3, 70, 71, 72/1, 72/2, 74/1, 74/2, 76/1, 76/2, 76/3, 76/4, 76/5, 77/1, 77/2, 77/3, 77/4, 77/7, 77/8, 78, 79/1, 80/1, 82/2, 82/3, 82/4, 82/5, 82/6, 84/1, 85/1, 99/21, 100/21, 108/32, 111/31, 112/31, 113/31, 114/31, 126/31, 127/31, 128/31, 147/53, 148/54, 152/58, 153/53, 154/54, 155/54, 156/53, 157/58, 158/58, 159/58, 161/58, 162/60, 163/60, 164/57

### Gemarkung Neuenhofe, Flur 5

1 /1, 1/3, 1/4, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 2/1, 2/2, 2/3, 3/1, 3/2, 3/4, 3/5, 3/6, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 5/2, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 5/7, 5/8, 5/9, 5/10, 5/11, 5/12, 6/1, 6/2, 6/3, 7/1, 7/2, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 8/1, 8/2, 8/3, 9, 10/1, 10/2, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 12/1, 12/2, 26/13, 32/2, 35/1, 35/2, 35/3, 35/4, 35/7, 35/12, 35/15, 38/4, 46/2, 53/4, 54/4, 55/4, 56, 57, 58, 59, 60, 61

### Gemarkung Vahldorf, Flur 1

1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 1/16, 1/17, 2/1, 2/2, 2/3, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 4, 5, 6/1, 7/1, 7/2, 8, 9, 11/1, 14, 16/1, 18/1, 22/1, 23, 26/2, 26/3, 26/4, 31/2, 31/3, 31/4, 31/5, 42/2, 42/3, 42/4, 44, 45, 46/1, 48/2, 48/3, 48/4, 51/2, 51/3, 51/4, 54/1, 54/2, 54/3, 55, 58/2, 58/3, 59/1, 62/1, 64/1, 67/1, 69/1, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83/1, 86, 92, 93, 94, 96/1, 98/1, 99/1, 99/2, 99/3, 99/4, 101, 102, 103/1, 103/2, 104/1, 106, 107, 109/1, 111 /1, 111/2, 112/1, 114/1, 118, 119, 120, 121, 122/1, 124/1, 134/1, 136/1, 139, 140, 164, 165, 166/1, 176, 177, 178, 179, 180/1, 180/2, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 188, 189, 190/1, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 215/1, 215/2, 215/3, 215/4, 215/6, 215/7, 217, 219/1, 222/1, 224/1, 226/2, 226/3, 226/4, 226/6, 334/13, 335/13, 352/187, 353/187, 374/20, 430/12, 431/12, 432/3, 433/3, 442/126, 507/141, 508/108, 513/146, 514/146, 515/145, 516/143, 517/108, 518/141, 519/136, 520/135, 525/142, 526/142, 527/142, 528/142, 529/142, 530/142, 531/142, 532/142, 535/215, 536/215, 537/168, 538/215, 539/215, 540/172, 541/171, 542/215, 543/215, 544/173, 545/215, 546/173, 547/173, 551/215, 554/215, 555/215, 556/215, 557/215, 562/215, 567/142, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 608, 609, 610, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 622, 623, 624, 625, 626, 633

### Gemarkung Vahldorf, Flur 2

4/1, 21/2, 23/1, 36/1, 191/2, 391/2, 493/78, 523/57, 524/60, 525/44, 526/44, 527/44, 536/5, 539/3, 826/35, 827/1, 830/43, 831/59, 835/58, 836/59, 837/43, 838/42, 839/1, 842/19, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1183, 1185, 1187, 1189, 1192, 1196, 1199

### Gemarkung Wedringen, Flur 1

1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 1/16, 1/17, 1/18, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/7, 2/8, 4/1, 4/2, 4/4, 4/5, 5/1, 5/2, 8/2, 8/3, 8/4, 8/6, 8/7, 8/8, 8/9, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 10, 12/2, 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 15/1, 16, 17, 18/1, 18/2, 19/1, 19/2, 21, 22, 23, 24, 25, 26/1, 31/1, 32, 33, 34, 37/2, 37/3, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 53/1, 54/1, 56/1, 57, 58/2, 58/3, 60/1, 60/2, 63/1, 64/1, 66/1, 68, 69, 70/1, 72, 73/1, 76/1, 77/1, 80/1, 81/1, 84, 85, 86, 88/1, 89, 90, 91, 92, 94/1, 97/1, 99/1, 101/1, 102, 103, 104, 106, 107, 108, 109, 110, 111/1, 113/1, 116, 117, 120/1, 121, 122, 124, 125, 126, 128/1, 129, 130, 131/1, 135/1, 139/2, 139/3, 141/1, 144/1, 145/1, 163/1, 165, 166, 167, 168, 169, 171/1, 172, 174, 175/1, 177, 178, 181/1, 181/2, 192, 193/1, 193/2, 194, 195, 196, 207, 208, 209, 210, 211, 213/1, 215, 216, 217/2, 217/3, 217/4, 220/2, 220/3, 220/4, 220/5, 221/1, 221/2, 221/3, 221/4, 221/5, 221/6, 221/7, 223/2, 223/3, 223/4, 226/2, 226/3, 226/4, 229/2, 229/3, 229/5, 229/6, 236/2, 236/3, 236/4, 238, 240/1, 240/2, 242/2, 242/3, 242/4, 244/2, 244/3, 244/4, 248/1, 248/2, 248/3, 248/4, 250/2, 250/3, 250/4, 250/5, 255/105, 256/105, 257/105, 262/19, 265/93, 276/239, 307/93, 308/93, 320/20, 321/136, 323/170, 324/170, 329/140, 354/162, 355/162, 356/162, 358/161, 359/161, 361/179, 371/180, 372/179, 379/197, 383, 388, 390

### Gemarkung Wedringen, Flur 2

1, 25/1, 40/32, 56/4, 84/31, 85/31, 86/31, 87/31, 88/28, 89/27, 90/26, 91/25, 95/28, 114/30, 129/2, 130/25, 131/3, 132/2, 133/3, 134/3, 135/2, 136/3, 143/29, 151/26

### Gemarkung Wedringen, Flur 4

1/1, 1/2, 1/3, 2/1, 2/2, 2/3, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 6/2, 6/3, 6/4, 8/2, 8/3, 8/4, 12/1, 14, 23/1, 25/1, 27, 29/1, 33, 37/1, 38/1, 43/1, 46/2, 62/10, 64/3, 66/3, 68/3, 70/3, 73/3, 76/3, 77/3, 80/3, 81/3, 84/3, 85/2, 85/4, 85/6, 88/3, 89/3, 91/2, 92, 93, 94, 95, 96/2, 98/1, 101, 106, 107, 108, 118/4, 129, 130, 132/1, 144/1, 146/1, 159, 160, 163, 166/4, 166/5, 166/7, 166/8, 166/10, 166/11, 166/12, 166/13, 166/14, 166/15, 166/16, 166/20, 167/4, 196, 198/1, 199/1, 199/2, 224/166, 227/113, 228/113, 229/111, 230/111, 231/109, 231/156, 232/109, 233/105, 234/105, 235/104, 235/172, 236/104, 237/103, 238/103, 239/102, 240/102, 241/100, 242/100, 243/99, 244/99, 245/19, 246/19, 247/19, 248/19, 249/20, 250/20, 251/15, 252/15, 253/72, 254/72, 255/72, 256/13, 256/72, 257/72, 258/72, 259/72, 260/72, 263/20, 317/164, 318/176, 322/174, 348/117, 349/117, 407/154, 423/156, 439/169, 440/169, 443/169, 444/169, 445/169, 461/177, 463/111, 465/169, 466/169, 467/169, 468/169, 474/155, 477/156, 513/170, 514/172, 516/147, 542/169, 543/169, 544/169, 545/169, 549/199, 561/156, 562/158, 593/174, 594/172, 626/193, 635/193, 690/157, 693/171, 729/199, 730/199, 759/117, 761/194, 762/115, 763/96, 764/114, 767/115, 768/122, 769/122, 770/117, 771/194, 772/122, 774/174, 798/161, 799/161, 800/162, 801/162, 807/164, 941, 942, 954, 1011, 1101, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1113, 1115, 1116, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1127, 1128, 1136, 1237, 1239, 1240, 1241

# Digitales Aufrüsten in den Barleber Schulen

Im Zusammenhang mit der künftigen gemeinsamen Nutzung des Schulgebäudes in der Feldstraße durch die Gemeinschafts- und die Grundschule der Gemeinde Barleben wurde durch das Landesschulamt die Auflage erteilt, die IT-Infrastruktur auf ein mobiles Konzept umzustellen. Diese Maßgabe basiert auf der Umwandlung der derzeit vorhandenen EDV-Klassenräume in reguläre Klassenräume. Die notwendigen Kapazitäten für das EDV-gestützte Unterrichten und Lernen sollen auf eine mobile Lösung umgestellt werden.

Mit der Umsetzung dieses Vorhabens nimmt die Gemeinde Barleben erneut eine Vorreiterrolle ein. Erst kürzlich hat Bundesbildungsministerin Prof. Dr. Johanna Wanka (CDU) bekannt gegeben, fünf Milliarden Euro zur Verfügung zu stellen, um die Schulen in Deutschland bis 2021 für die digitale Bildung fit zu machen. Die Schulen sollen mit Breitbandanbindung, WLAN und Laptops oder Tablets versorgt werden.

Die an der Gemeinschaftsschule in der Feldstraße 20 genutzten EDV-Anlagen stammen aus der Erstausrüstung der

Schule im Jahr 2007. Das damalige Konzept für virtuelle Arbeitsplätze (sogenannte Thin-Clients) ist dabei in der Lage, auf wechselnde Anforderungen wie zum Beispiel neue Betriebssysteme zu reagieren. Ein Austausch der Anzeigergeräte (Thin-Clients) muss dabei nicht erfolgen. Nach einer Nutzungsdauer von 10 Jahren ist allerdings eine Ersatzbeschaffung der Nutzerendgeräte aufgrund des technischen und moralischen Verschleißes über kurz oder lang angezeigt. Ein Auswechseln der Technik war je nach Zustand der Einzelgeräte für das die Jahre 2018 und 2019 geplant. Hierbei wäre aber kein Konzeptwechsel vollzogen worden.

Durch die Auflagen muss die IT-Infrastruktur auf den Bedarf der Schulzusammenlegung und der Umsetzung des geforderten mobilen Konzeptes angepasst werden. Dies kann nur unter Berücksichtigung der pädagogischen Konzepte für die einzelnen Schulformen und den darauf aufbauenden technischen Anforderungen erfolgen.

„Die moderne technische Ausstattung ist für uns ein notwendiges Arbeitsin-

strument. Im digitalen Zeitalter besteht der Bildungsauftrag unter anderem darin, den Schülern eine ausreichende Medienkompetenz zu vermitteln“, erklärt die stellvertretende Schulleiterin der Gemeinschaftsschule Birgit Sydow.

Durch das Land wurde ein Förderprojekt mit der Bezeichnung „Lernen, Lehren, Managen 2.0“ im Rahmen der STARK III Förderung ausgerufen. Fördermittel aus dem Programm STARK III IKT wurden bereits für zentrale Infrastrukturkomponenten und die WLAN-Ertüchtigung der Grundschule Breiteweg 157 im Rahmen des Projektes „Bildungsstandort Barleben“ genutzt. Dieses Projekt konnte aufgrund versiegender Fördertöpfe nicht völlig abgeschlossen werden. Mit der neuen Förderperiode können die verbleibenden Vorhaben abgeschlossen werden und die erforderlichen Anpassungen an die Schulzusammenlegung umgesetzt werden. Würden die Fördermittel ausbleiben, müsste die Gemeinde 300.000 Euro aufbringen, um die Auflagen zu erfüllen. tz

## Tafel und Kreide statt Tablet und Co ?

Fraktion Freie Wähler/Piraten lehnt digitale Modernisierung der Schulen in Barleben ab

Die digitale Informations- und Datenverarbeitung hält Einzug in alle unsere Lebensbereiche. Smartboards, Beamer, Tablets, Computer und Dokumentenkameras gehören mittlerweile zur Ausstattung in vielen Schulen. Vorgaben des Landesschulamtes lassen diesbezüglich auch keine Flucht zu Tafel und Kreide zu. Deshalb beschäftigte sich der Barleber Gemeinderat auf seiner Sitzung am 29. September einmal mehr mit der Ertüchtigung der Schul-IT. Mit teilweise falschen und am Ende nicht nachvollziehbaren Äußerungen sorgte Ratsfrau Evelyn Brämer von der Fraktion Freie Wähler Gemeinschaft/Piraten nicht nur für Kopfschütteln. Zunächst ließ sie sich zu der Aussage hin, dass das pädagogische Konzept nicht etwa die Schulen geschrieben haben, sondern

ein externer Berater. Die anwesende stellvertretende Leiterin der Gemeinschaftsschule in Barleben, Birgit Sydow, traute ihren Ohren nicht und schüttelte verwundert den Kopf. Richtig ist, dass die Schulen ihre pädagogischen Konzepte selbstverständlich selbst erarbeitet haben, die dann wiederum bei der Erstellung des Medienentwicklungsplans und des Ausstattungskonzeptes mit eingeflossen sind.

Evelyn Brämer setzte aber noch eins drauf und behauptete, dass es abträglich ist für die Entwicklung der Kinder, wenn gerade im Grundschulbereich so überdimensioniert digitalisiert wird. „Das heißt, eine Tafel ist besser als ein Whiteboard, das sollten wir im Hinterkopf behalten“, so die Ratsfrau. Und dann auch noch das: „Es gibt Hirnforscher, und da

hat auch das Schulamt drauf verwiesen, die sagen, es ist nicht gut, was wir machen mit unseren Kindern, wenn die zu sehr schon von früh an mit digitaler Technik in dem Maße konfrontiert werden, dass sie überhaupt keine Grundkompetenzen mehr entwickeln können“.

Mit zwei Grundschulen, einer Gemeinschaftsschule und einem Gymnasium (Grundschule und Gemeinschaftsschule in kommunaler Trägerschaft) ist Barleben ein sehr interessanter und attraktiver Bildungsstandort in Sachsen-Anhalt. Glücklicherweise ist das den meisten Gemeinderäten bewusst und die „Ertüchtigung der Schul-IT“, so lautet die Vorlage, ist ohne die Zustimmung der Fraktion FWG/Piraten beschlossen worden.

psk

# Wer wachsen will, muss investieren

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“, lautet der Verpflichtungstext für die Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Barleben. Sie haben also die Pflicht, ihre Tätigkeit als gewählte Mandatsträger uneigennützig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. „Leider kommt einigen Gemeinderatsmitgliedern die Gemeinwohl-Orientierung immer häufiger abhanden“, beklagt Barlebens Bürgermeister Franz-Ulrich Keindorff. Langfristig zu erreichende Ziele, die Gemeinde weiter zu entwickeln, Infrastrukturen zu verbessern, die Voraussetzungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu verbessern und das gesellschaftliche Zusammenleben zu fördern, werden oft aus den Augen verloren. Aber genau das sind die originären Aufgaben der kommunalen Entscheider. Darin besteht ihre Verpflichtung.

„Barleben hat sich nicht von alleine zu dem entwickelt, was es heute ist – ein attraktiver Wirtschaftsstandort für Investoren und ein hervorragender Wohnort mit hoher Lebensqualität für seine Einwohner“, sagt Keindorff. Wer wachsen will, muss investieren. Diese unternehmerische Weisheit gilt selbstverständlich auch, wenn es darum geht, dass sich eine Kommune

weiter entwickelt. „Und wir haben investiert. Immer auf der Grundlage von Gemeinderatsbeschlüssen“, erklärt der Bürgermeister. Bis zum heutigen Tag haben wir so einen beachtlichen Gegenwert in Form von Straßen und Immobilien von über 100 Millionen Euro geschaffen.

Als „reiche“ Gemeinde hat Barleben allerdings auch beachtliche Summen an den Landkreis und das Land abführen müssen. In den vergangenen zehn Jahren nicht weniger als 138 Millionen Euro (Kreisumlage und Zahlungen nach dem Finanzausgleichsgesetz [FAG]). Mit diesen Umlagen hat unsere Gemeinde oder besser, haben unsere Firmen und unsere Einwohner ganz solidarisch die weniger finanzkräftigen Gemeinden im Landkreis Börde und im Land Sachsen-Anhalt mitfinanziert“, so Keindorff.

Wenn es aber im Jahr 2014 wegen ausbleibender Gewerbesteuern und Rückzahlungsforderungen zu einem finanziellen Einbruch von 87 Prozent gemessen an den Einnahmen im Jahr 2012 kommt, ist es die Pflicht des Bürgermeisters und der Gemeinderäte, zu handeln und in dieser „Haushaltsnotlage“ jede Möglichkeit in Betracht zu ziehen, um finanziellen Schaden von der Gemeinde abzuwenden. Dabei lassen wir uns nicht von Instinkten leiten, sondern handeln nach Erkenntnissen und Erfahrungen auf der Grundlage geltender Gesetze. In diesem Fall ist der Klageweg – die

Gemeinde Barleben fordert den Erlass der Zahlung von 3,7 Millionen Euro – die richtige Entscheidung, um finanziellen Schaden von der Gemeinde abzuwenden.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Kommunalverfassungsgesetzes im Juli 2014 hat der Gesetzgeber vorgeschrieben, dass Kommunen für Investitionen zum Beispiel in die Infrastruktur zuerst die vorhandenen Finanzmittel aus den Rückstellungen verwenden müssen. Im Jahr 2010 hatte die Gemeinde Barleben 24 Millionen Euro für FAG-Zahlungen im Haushalt zurückgestellt, die jedoch nach einer Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes und wie durch das Landesinnenministerium mitgeteilt dem Haushalt zugeführt worden. „Die Alternative wäre gewesen, keine zukunftsgestaltenden Investitionen wie zum Beispiel in Straßen und Gebäude zu tätigen. Doch genau darin besteht unser Auftrag. Dafür wurden die Gemeinderäte und der Bürgermeister von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt.

„Selbstverständlich weiß das auch der Vorsitzende des Finanzausschusses und der Fraktion FWG/Piraten, Dr. Edgar Appenrodt, der wiederholt das Fehlen ausreichender finanzieller Rücklagen kritisiert“, sagt Franz-Ulrich Keindorff. Umso weniger nachvollziehbar sind dessen mündlichen und schriftlichen Äußerungen zu diesem Thema. tz

## Informationen zum Winterdienst

Auch wenn die letzten Winter nicht so eis- und schneereich waren, laufen in der Gemeinde die Vorbereitungen für den Winterdienst. Die Fahrzeuge wurden umgerüstet, Salz und Splitt eingelagert, Winterdienstpläne erstellt und die vertraglich gebundenen Winterdienstfirmen informiert.

Die Gemeinde Barleben führt den Winterdienst auf den Fahrbahnen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit durch. Dies bedeutet nicht, dass auf allen Straßen sommerliche Fahrbahnverhältnisse geschaffen werden. Die Verkehrssicherungspflicht umfasst lediglich die Winterwartung an verkehrs-

wichtigen und gefährlichen Straßenstellen, z.B. an starken Steigungen bzw. Gefällen, auf vielbefahrenen Straßen. Allein verschneite Straßen stellen noch keine gefährlichen Stellen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht dar. In erster Linie hat grundsätzlich der Fahrzeugführer sein Fahrverhalten den Witterungsverhältnissen anzupassen. Aufgrund der Haushaltslage werden auch in diesem Winter nur die wirklich notwendigen Maßnahmen ergriffen, um der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen. Hierbei wird sich die Gemeinde vor allem auf die verkehrsbedeutenden Straßen konzentrieren.

In diesem Zusammenhang möchte die Gemeindeverwaltung wie in jedem Jahr auch auf die Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes der Grundstückseigentümer auf den Gehwegen vor ihren Grundstücken hinweisen.

Die konkreten Regelungen in unserer Gemeinde finden Sie dazu in der Straßenreinigungssatzung, zu finden auf unserer Homepage [www.barleben.de](http://www.barleben.de). Gehen Sie hierbei über Gemeinde/Politik und Verwaltung/Amtliche Bekanntmachungen/Satzungen der Gemeinde.

Bau- und Ordnungsamt

# Mehr Transparenz durch Videoaufzeichnungen

Mit Inkrafttreten der Kommunalverfassung Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wurden die Rechte der Öffentlichkeit auf den Erhalt von Informationen aus kommunalen Gremien nachhaltig gestärkt. Unter anderem wurde die Aufzeichnung von Bild- und Tonmaterial im §52 Abs. 5 KVG LSA durch die Presse oder zur Unterstützung der Gremienarbeit ausdrücklich legitimiert.

Die Neuregelung der Rechtsnorm zeigt deutlich, dass seitens der gesetzgebenden Instanzen dem Wunsch nach höherer Transparenz und Bürgerfreundlichkeit mehr Nachdruck verliehen wird. Eine Erweiterung der Infor-

mationsbandbreite und die Erschließung neuer Verbreitungsmöglichkeiten trägt dabei der freien Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger und zur Stärkung der Bürgerbeteiligung an kommunalen Entscheidungsprozessen bei.

Deshalb fasste der Gemeinderat auf seiner Sitzung am 29. September den Grundsatzbeschluss zur Steigerung der Bürgerfreundlichkeit und Herstellung von mehr Transparenz durch den Einsatz von Videoaufzeichnungen. Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, in einer 24-monatigen Testphase Video-

aufzeichnungen der Gemeinderatssitzungen durchzuführen.

Diese werden in einen durch die Gemeinde Barleben redaktionell betreuten Kanal auf der Videoplattform YouTube der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Nach den Maßgaben des KVG LSA werden der Öffentlichkeit dabei nur die Teile der öffentlichen Tagesordnungspunkte zugänglich gemacht.

Für die fach- und sachgerechte Aufzeichnung der Sitzungen und die Bereitstellung der für die Veröffentlichung nötigen Daten wird ein Dienstleister beauftragt, welcher die Leistung für den Zeitraum übernimmt. *psk*

## Neues Fuhrparkkonzept wirkt kostensenkend

Die Gemeinde Barleben wird ihren kommunalen Fuhrpark verschlanken und die vorhandenen Fahrzeuge zukünftig noch effizienter einsetzen. Grundlage dafür ist zum einen die Veränderung der personellen Strukturen im Wirtschaftshof zum anderen das Auslaufen aktueller Fahrzeug-Leasingverträge.

„Zukünftig werden die Mitarbeiter nicht mehr einzeln eingesetzt, die dann jeweils auch ein Fahrzeug binden. Stattdessen wird eine Mannschaft aus drei bis fünf Mitarbeitern und Saisonkräften im Rotationsprinzip in den Ortschaften zum Beispiel zur Grünflächenpflege eingesetzt“, erklärt die Leiterin des Wirtschaftshofes Katrin Röhrig. Dementsprechend wird für diese Arbeiten

nur noch ein Fahrzeug benötigt. Ein neuer Leasingvertrag für einen Transporter mit Doppelkabine und Kippaufbau wird demnächst abgeschlossen. Die Leasinggebühren werden von derzeit monatlich rund 1.850 auf circa 550 Euro verringert.

Bereits im September wurde nach öffentlicher Ausschreibung und Zuschlag für die Auto März GmbH ein neuer Multicar M31C angeschafft. Das Mehrzweckfahrzeug wird vorwiegend für den Winterdienst eingesetzt. Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgte bei dem Leasingpartner, der Auto März GmbH im Technologiepark Ostfalen im Beisein von Bürgermeister Franz-Ulrich Keindorff. *tz*

## Einzugsbereich für Gemeinschaftsschule

Beschlossen hat der Gemeinderat am 29. September die Satzung zur Festlegung des Schuleinzugsbereiches für die Gemeinschaftsschule Barleben. Das war eine Forderung des Landkreises Börde als Träger der Schulentwicklungsplanung im Zusammenhang mit der Umwandlung der Ganztagschule in eine Gemeinschaftsschule. Die Satzung bezieht sich auf das Gemeindegebiet und umfasst die Ortschaften Barleben, Ebendorf und Meitzendorf. Eine Vereinbarung mit dem Landkreis ermöglicht auch die Aufnahme von Schülern aus den Ortschaften Dahlenwarsleben, Gersdorf, Gutenswegen, Groß Ammensleben und Klein Ammensleben der Gemeinde Niedere Börde. *psk*



Bürgermeister Franz-Ulrich Keindorff nimmt den neuen Multicar von der Firma Auto März in Ebendorf in Empfang. Das Mehrzweckfahrzeug wird in der Gemeinde Barleben vorrangig für den Winterdienst eingesetzt. *Foto: tz*

## IMPRESSUM



HERAUSGEBER AMTSBLATT

Gemeinde Barleben

Ernst-Thälmann-Straße 22 - 39179 Barleben

Tel. 039203.565-0 · Fax 039203.565-2801

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Bürgermeister Franz-Ulrich Keindorff

REDAKTION

Thomas Zaschke (tz), Peter Skubowius (psk)

DRUCK

Druckerei Fricke Magdeburg,

Auflage: 4600



# Ebendorfer Verein will Steinbruch nur nutzen

Der Barleber Gemeinderat hat im Rahmen der Haushaltskonsolidierung auf seiner Sitzung am 20. Juni 2016 den Grundsatzbeschluss gefasst, den Ebendorfer Steinbruch südlich der Barleber Straße zu verkaufen. Am 29. September wurde dieser Beschluss storniert und zurück in die Ausschüsse verwiesen, weil sich kurz zuvor eine Ebendorfer Interessengemeinschaft angeboten hat, den Steinbruch in Pflege zu nehmen.

Mittlerweile wurde das Engagement der IG Steinbruch vom Ebendorfer Kultur- und Geschichtsverein über-

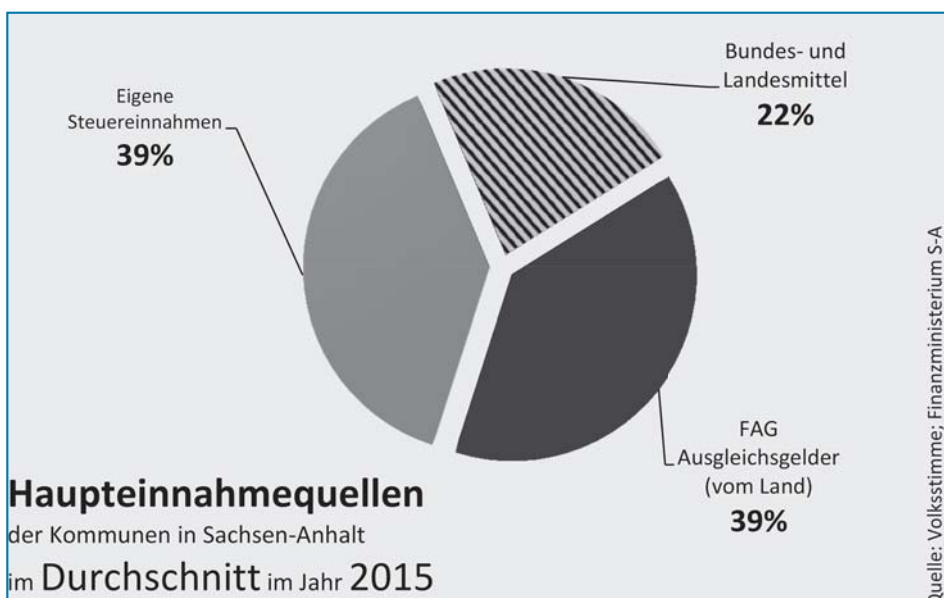
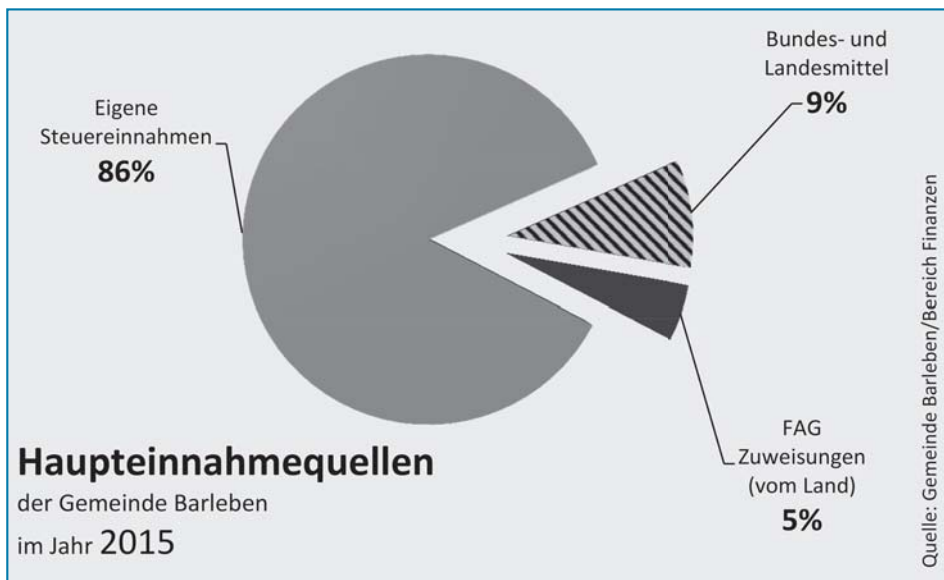
nommen. Die Vereinsvorsitzende Rosemarie Patzelt hat in einem Schreiben an Bürgermeister Keindorff erklärt, dass der Vorstand des Kultur- und Geschichtsvereins Ebendorf in seiner Sitzung am 19.10.2016 beschlossen hat, grundsätzlich für die Übernahme der Nutzung des Objektes zur Verfügung zu stehen. Der Verein stellt sich – so die Vorsitzende – in einer zu schließenden Nutzungsvereinbarung vor, die Gemeinde bleibt Eigentümer des Objektes, der KuGV übernimmt die Nutzung.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidie-

rung wurde jedoch beschlossen, den Steinbruch zu veräußern. Die Position der Verwaltung ist eindeutig, wer den Steinbruch kauft oder pachtet muss auch die damit verbundene Verkehrssicherungspflicht und die Haftung übernehmen. So sieht es der Bürgermeister: „Ich begrüße jegliche Bemühungen, die einer öffentlichen Nutzung des Steinbruchs in Ebendorf dienen.“

Nach der Beratung in den gemeindlichen Gremien wird die abschließende Beschlussfassung im Gemeinderat im Dezember erfolgen. p/sk

## Ungerechtigkeiten bei den Finanzausgleichszahlungen



Nach der Landtagswahl im März 2016 hatte die neue Landesregierung angekündigt, das Finanzausgleichsgesetz anzupassen und Kommunen, Städte und Landkreise finanziell besser auszustatten. Anfang September hatte der Landtag beschlossen, den Kommunen noch in diesem Jahr zusätzliche Mittel in Höhe von 80 Millionen Euro zukommen zu lassen. Weil Barleben im Gegensatz zu den meisten anderen Kommunen in Sachsen-Anhalt seinen Haushalt durch Steuereinnahmen fast ausschließlich (86 Prozent) selbst finanziert, gilt es als „reiche“ Gemeinde und ging bei der Verteilung leer aus. Bürgermeister Franz-Ulrich Keindorff ist unzufrieden und fordert wie einige andere seiner Kollegen eine ausgewogenere Finanzverteilung.

Die Grafiken zeigen, wie deutlich sich die Haupteinnahmequellen der Gemeinde Barleben von den Haupteinnahmequellen der Kommunen in Sachsen-Anhalt im Durchschnitt in ihrem Umfang unterscheiden. Im Jahr 2015 waren die Haupteinnahmequellen der Kommunen in Sachsen-Anhalt FAG-Ausgleichsgelder mit 39 Prozent, Bundes- und Landesmittel mit 22 Prozent und eigene Steuereinnahmen mit 39 Prozent. Bürgermeister Keindorff stellt fest, „dass es eine große Ungerechtigkeit ist, dass Kommunen, die viel Aufwand betreiben, um ihre Infrastruktur zu verbessern, um die Lebensqualität zu erhöhen und um die Voraussetzungen für Arbeitsplätze zu schaffen, und sich am Ende so gut wie selbstfinanzieren können, bei der Verteilung von zusätzlichen Finanzen durch das Land das Nachsehen haben“. Besonders bizarr: Zum Zeitpunkt der Finanzverteilung schiebt Barleben einen 17 Millionen Euro Liquiditätskredit vor sich her.

Text und Grafiken: tz

## Stellenausschreibung

In der Gemeinde Barleben ist ab sofort eine Vollzeitstelle **Sachbearbeiter/-in Haushaltsplanung** unbefristet zu besetzen. Die Eingruppierung erfolgt entsprechend des TVöD in der EG 8.

### Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Haushaltsplanung  
Erstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde
- Haushaltsvollzug  
Kontrolle und Überwachung der Haushaltsdurchführung  
Berichtswesen zur Haushaltsdurchführung
- Jahresabschlussarbeiten  
Mitwirkung bei der Erarbeitung und Aufstellung des Jahresabschlusses
- Aufstellung von Statistiken für das Statistische Landesamt
- Schuldenverwaltung
- Beteiligungsmanagement

(Die fachlichen und persönlichen Anforderungen entnehmen Sie bitte der Stellenausschreibung unter [www.barleben.de](http://www.barleben.de))

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **14.11.2016** an:

**Gemeinde Barleben, Personalamt  
Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben**

Ich weise darauf hin, dass eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nur möglich ist, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Andernfalls werden Ihre Unterlagen nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet bzw. bei Eingang per Mail gelöscht. Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht erstattet.

**Keindorff**  
Bürgermeister

## Grundstücksangebot

Die Gemeinde Barleben bietet das unbebaute Grundstück in Barleben, **Alte Kirchstraße 15 in der Gemarkung Barleben, Flur 2 Flurstücke 1011 und 1012** mit insgesamt 705 m<sup>2</sup> zum Kauf an.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern“ – Barleben, welcher die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung eines Gebäudes regelt.

Alle Interessenten werden aufgefordert, ein Kaufangebot zu unterbreiten. Das Mindestangebot liegt bei 28.200,00 €. Die Bewerbungen sind bis zum 25.11.2016 in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – Bewerbung Grundstück Alte Kirchstraße 15 – an folgende Adresse einzureichen:

Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben  
Über die Vergabe des Grundstückes entscheidet der Gemeinderat. Der Gemeinderat ist nicht verpflichtet, dem Meistbietenden den Zuschlag zu erteilen. Ansprechpartner für eventuelle Fragen sind für die Liegenschaft Frau Schlee Telefon 039203/5652221 oder per E-Mail [ute.schlee@barleben.de](mailto:ute.schlee@barleben.de). und für Anfragen zur Bebauung Frau Eckert Telefon 039203/5652621 oder per E-Mail [kathrin.eckert@barleben.de](mailto:kathrin.eckert@barleben.de).

**Keindorff**  
Bürgermeister

## Mitteilungsblatt wird ausgelegt – Zusteller in Ebendorf gesucht

In der Ortschaft Ebendorf kann der Mittellandkurier bzw. das Amtsblatt der Gemeinde Barleben aufgrund eines personellen Engpasses ab dem Monat Dezember nicht an die Haushalte zugestellt werden. Für alle interessierten Leserinnen und Leser liegt der Mittellandkurier bzw. das Amtsblatt der Gemeinde Barleben im Bürgerhaus Ebendorf, im Hotel Bördehof, im Café Froschkönig und in dem Laden StoffConzeBt aus und kann dort kostenlos mitgenommen werden.

Die Gemeinde Barleben sucht ab Dezember einen/eine Zusteller/in zur Verteilung des Mittellandkuriers bzw. des Amtsblattes der Gemeinde Barleben in der Ortschaft Ebendorf. Der Zusteller/die Zustellerin ist verantwortlich für das Verteilen von monatlich 600 Exemplaren. Interessierte melden sich bitte bei Susanne Sierig, 039203-5652132 oder unter [susanne.sierig@barleben.de](mailto:susanne.sierig@barleben.de).

## Sperrung der Thälmannstraße

Der Straßenbelag in einem Teilbereich der Ernst-Thälmann-Straße in Barleben muss erneuert werden. Das bisherige Straßenpflaster aus Grauwacke wird durch Granit-Kleinpflaster ersetzt. Die Bauarbeiten begannen am 10. Oktober und erstrecken sich über einen Zeitraum von voraussichtlich acht Wochen. In dieser Zeit ist die Ernst-Thälmann-Straße im Bereich vom Breiteweg bis zur Einmündung Hansenstraße (Höhe Bibliothek) für Fahrzeuge gesperrt. Die Gehwege bleiben passierbar.

*Bau- und Ordnungsamt*

## Sind alle Hunde angemeldet?

Das Ordnungsamt der Gemeinde Barleben weist darauf hin, dass nach der Hundesteuersatzung der Gemeinde Barleben und dem Hundegesetz des Landes Sachsen-Anhalt alle Hunde angemeldet sein müssen. Eine Anmeldung hat auch zu erfolgen, wenn Gründe für eine Steuerbefreiung vorliegen. Bei Feststellung einer nichterfolgten Hundeanmeldung muss mit einem Bußgeld gerechnet werden.

Für Fragen steht Herr Schmorte unter Telefon 039203/565-2629 oder unter [ordnungsamt@barleben.de](mailto:ordnungsamt@barleben.de) zur Verfügung.  
*Ordnungsamt*

# Veranstaltungstermine in Barleben

## Volkstrauertag am 13. November

Am 13. November wird an den Gedenkstätten in den drei Ortschaften der Opfer von Krieg und Gewalt gedacht. Den Auftakt machen um 10.15 Uhr die Barleber am Denkmal am Breiweg. Um 11 Uhr folgt die Andacht am Denkmal an der Ebendorfer Kirche, um 14 Uhr auf dem Meitzendorfer Friedhof.

## Sporttreiben in der Mittellandhalle

Unter dem Motto „Miteinander aktiv“ lädt der LIBa e.V. am Sonntag, den 13. November, zwischen 10.00 und 14.00 Uhr zum gemeinsamen Sporttreiben in die Mittellandhalle Barleben ein.

## Adventssterne basteln

In der Begegnungsstätte des Vereins Mehrgenerationenzentrum werden am 16. und 23. November ab 16 Uhr Adventssterne gebastelt.

## Vortrag über Crowdfunding

Über Crowdfunding, die sogenannte Schwarmfinanzierung, sprechen Mitarbeiter der Agentur „Korrekturnachoben“ aus Magdeburg am 17. November ab 18 Uhr in der Begegnungsstätte des Mehrgenerationenzentrums, Breiweg 147. Dabei geht es um Ideen, die junge Existenzgründer mit Hilfe von Kleinspenden umsetzen.

## Klaus Feldmann zu Gast in Barleben

Der gelernte Journalist Klaus Feldmann ist vielen noch als das Gesicht der Aktuellen Kamera der DDR in Erinnerung. Von 1961 bis 1989 informierte er jeden Abend die Zuschauer über die aktuellen Ereignisse aus Staat und Planwirtschaft. Am 18. November um 19.30 Uhr ist er zu Gast

in der Begegnungsstätte des Mehrgenerationenzentrums in Barleben, Breiweg 147. Die Karten für diesen Abend kosten 14,- € im VVK und 16,- € an der AK. Um Voranmeldung in der Begegnungsstätte Barleben, Breiweg 147 wird unter 5652181 oder 5652183 gebeten.

## Tag der offenen Tür der Ecole-Schulen

Am 26. November öffnen sich die Türen der beiden Ecole-Schulen in Barleben. Von 9 bis 13 Uhr begrüßt die Grundschule die Besucher, von 10 bis 13 Uhr sind alle Interessenten im Gymnasium in der Bahnhofstraße willkommen. Die Veranstalter wollen an diesem Tag vor allem den Eltern zeigen, dass in Barleben ein Schulbesuch von der 1. Klasse bis zum Abitur möglich ist.

## OK-Live-Gala abgesagt

Die für den 26. November 2016 angekündigte OK-Live Gala in der Barleber Mittellandhalle wurde krankheitsbedingt abgesagt.

## Weihnachtsmarkt in Ebendorf

Den Reigen der Weihnachtsmärkte eröffnen traditionell am Vorabend des 1. Advent die Ebendorfer Vereine. Um 16 Uhr beginnt das Markttreiben am Bürgerhaus, ehe sich gegen 17 Uhr der Weihnachtsmann angesagt hat. Das Programm gestalten an diesem 26. November der ECC, die Kita „Gänseblümchen“ und der Barleber Posaunenchor.

## Drei Weihnachtstage in Barleben

In der Ortschaft Barleben haben die Organisatoren des Weihnachtsmarktes wieder Veranstaltungen für drei Tage geplant.

Freitag, 2.12.16: 17.00 Uhr Eröffnung; Posaunenchor; 17.30 Uhr Chor Concordia; 18.00 Uhr Fensterln; 19.00 Uhr Tanzgruppe „50 plus“; 19.15 Uhr Modenschau

Samstag, 3.12.16: 13.30 Uhr Puppentheater „Klaus der Weihnachtself“ in der Begegnungsstätte; 14.45 Uhr „Bunte Bühne“ Barleben mit „Schneeweißchen und Rosenrot“; 15.30 Uhr Posaunenchor; 16.00 Uhr Weihnachtsmann; 17.00 Uhr Fotos mit dem Weihnachtsmann in der Begegnungsstätte; 17.00 Uhr 1. Auftritt „Texas Outlaws“; 17.45 Uhr 2. Auftritt „Texas Outlaws“; 19.00 Uhr „John Simmens & Co.“ - live „Rockchristmas“; 20.00 Uhr Festzelt

Sonntag 4.12.16: 14.30 Uhr Kinderfilm „Kleiner Quälgeist und große Freundschaft“ in der Begegnungsstätte; 15.30 Uhr Auftritt „Ok-live“; 16.00 Uhr Weihnachtsmann; 17.00 Uhr Fotos mit dem Weihnachtsmann in der Begegnungsstätte

## Weihnachtsmarkt in Meitzendorf

Den Schlusspunkt in Sachen Weihnachtsmärkte setzen die Meitzendorfer am 10. Dezember, wenn das bunte Treiben der Vereine um 15 Uhr auf dem Alten Schulhof beginnt.

## Landesmeisterschaft im Tischtennis

In der Barleber Mittellandhalle werden am 3. und 4. Dezember die Landesmeisterschaften des Nachwuchses im Tischtennis ausgetragen.

## Silvesterlauf mit dem FSV

Der FSV Barleben veranstaltet am 31. Dezember wieder einen Silvesterlauf. Treff ist um 9 Uhr am Anger. *psk*

## Veranstaltungen in anderen Gemeinden

### Schau der Kleintierzüchter

In der Samsweger Mehrzweckhalle veranstalten die Geflügel- und Kaninchenzüchter aus Samswegen und Umgebung am 5. und 6. November ihre 20. Gemeinschaftsschau. Am gleichen Wochenende stellen auch die Kleintierzüchter aus Lostau und Hohenwarthe ihre besten Zuchtergebnisse vor. Ausgestellt werden die Kaninchen, Tauben und Hähne traditionell in der alten Sporthalle Lostau.

### Gewichtheben in der Bundesliga

Ihre Heimkämpfe 3 und 4 tragen die Gewichtheber aus Samswegen am 12. November bzw. 17. Dezember aus. Beginn in der Mehrzweckhalle Sams-

wegen ist jeweils um 19 Uhr.

### Preisskat Klein Ammensleben

Ab 14 Uhr wird am 19. November im Gemeinschaftsraum des Kultur- und Geschichtsvereins Klein Ammensleben gereizt.

### Adventsmarkt in Wolmirstedt

Vom 25. bis 27. November präsentieren Wolmirstedter Vereine in der Schlossdomäne ihren Adventmarkt.

### Weihnachtsmarkt in Kl. Ammensleben

Um 15 Uhr beginnt am 26. November im Park Krugstraße 10 der diesjährige Weihnachtsmarkt in Klein Ammensleben.

### Farsleber Advent

Am 3. Dezember gibt es den traditionellen Farsleber Advent. Nach dem Kirchenkonzert um 14 Uhr beginnt der Adventsmarkt um 15 Uhr auf Webers Hof in Farsleben.

### Märchenstunde im Holzhaustheater

Am 4. Dezember gibt es ab 10.30 Uhr im Zielitzer Holzhaustheater Märchenspiele für Kinder ab 4 Jahren unter dem Titel „Rotkäppchen in Reimen und Die Prinzessin auf der Erbse“. Eine Woche später heißt es zur gleichen Zeit an gleicher Stelle: „Pippi Langstrumpf - Märchenkomödie“ für Kinder ab 5.

### Adventsmarkt in Glindenberg

Auf dem Gemeindehof in der Breite Straße wird am 18. Dezember um 15 Uhr der Glindener Adventsmarkt eröffnet.

### „Pension Schöller“ in Zielitz

Im Zielitzer Holzhaustheater wird am 19. Dezember ab 19.30 Uhr die Komödie „Pension Schöller oder Was macht die Fniege im Hans?“ von Wilhelm Jacoby und Karl Laufs in einer Neubearbeitung von Sigrid Vorpahl aufgeführt.

## Kommunale IT-Union veranstaltet Expertentag

Unter dem Motto „KITU – Eine starke Gemeinschaft“ hat die Kommunale IT-Union eG, zu deren Genossenschaftsmitgliedern auch die Gemeinde Barleben gehört, Ende September den KITU-Tag veranstaltet. Zu der Leistungsschau der IT-Branche haben sich 30 Unternehmen zusammengefunden, um interessierten Kommunen die Möglichkeit zu geben, sich einen Überblick über ihre Produkte und Anwendungen für ihre speziellen Anforderungen zu verschaffen. Auf der Ausstellungsfläche

mit einem „Marktplatz“ wurde ange-regt diskutiert und umfangreich infor-miert. In den 24 Fachvorträgen konnte man sich an diesem Tag über die Lei-stungen der kommunalen Genossen-schaft und ihrer Partner informieren. Die KITU-Genossenschaft ist ein Zu-sammenschluss von 39 Kommunen mit dem Ziel der Mitnutzung größerer Strukturen und höherer Effizienz beim Betrieb von IT. Die Gemeinde Barleben ist Gründungsmitglied und seit 2009 in der Kommunalen IT-Union eG. *tz*

## Einwohnerversammlung im Gemeindesaal

Zu einer Einwohnerversammlung lädt Barlebens Bürgermeister Franz-Ulrich Keindorff am 8. November dies-es Jahres ein. Ab 19 Uhr informiert das Gemeindeoberhaupt im Gemein-desaal im Breiteweg 147 u. a. über

die aktuelle Haushaltslage der Ge-meinde, die Haushaltsplanung, den aktuellen Sachstand bei der Sanie-rung der Kindereinrichtungen und den Breitbandausbau. *psk*

## GOTTESDIENSTE KIRCHSPIEL

06.11., 10.00 Uhr Gemeinsamer Pfarrbereichsgottesdienst in Dahlen-warsleben  
 09.11., 10:00 Uhr Andacht Haus Ho-heneck  
 13.11., 09:30 Uhr GD Barleben  
 19.11., 16:00 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag mit Abendmahl Meitzendorf  
 20.11., 11:00 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag mit Abendmahl Ebendorf  
 20.11., 14:00 Uhr Andacht zum Ewig-keitssonntag mit Kirchenchor und Po-saunen Friedhof Barleben  
 23.11., 09:30 Uhr Gottesdienst "Son-nenhof"  
 27.11., 14:00 Uhr Barleben: Begrü-ßung des neuen Kirchenjahres im warmen Gemeinderaum

## GLÜCKWUNSCH DEN JUBILAREN IM MONAT NOVEMBER

### Ortschaft Ebendorf

Erna Nieder zum 84.  
 Margarete Brix zum 87.  
 Gertrud Baatge zum 94.  
 Irmgard Röcke zum 88.  
 Gerda Wahl zum 71.  
 Herbert Bierey zum 78.  
 Günter Borstel zum 84.  
 Lothar Dobronz zum 76.  
 Wilfried Fehse zum 75.  
 Gisela Grecksch zum 72.  
 Karl Patzelt zum 75.  
 Eugenie Bednarz zum 97.  
 Regina Paulat zum 71.  
 Ursula Reckler zum 75.  
 Rolf Krumsieg zum 76.  
 Ingrid Schurig zum 77.  
 Eva Seliger zum 85.  
 Irma Beckmann zum 78.  
 Brigitte Gäbler zum 79.  
 Gitta Neitzke zum 82.  
 Manfred Michaels zum 73.  
 Elfriede Basting zum 72.  
 Adele Kagelmann zum 88.  
 Reinhard Giesler zum 77.  
 Karl Haase zum 78.

### Ortschaft Barleben

Gerda Dobberkau zum 76.  
 Eva Schulz zum 80.  
 Brigitte Günther zum 83.  
 Christa Naunapper zum 83.  
 Gertrud Böhm zum 82.  
 Ute Adam zum 75.

Olga Seiche zum 97.  
 Horst Kümmel zum 75.  
 Werner Spitzner zum 87.  
 Reinhard Götz zum 70.  
 Dietmar Stärker zum 79.  
 Elisabeth Müller zum 85.  
 Norbert Adam zum 75.  
 Inge Jäger zum 82.  
 Gerhard Lapschies zum 76.  
 Gerda Schindler zum 82.  
 Gisela Wallstab zum 82.  
 Margot Schneider zum 77.  
 Karin Steg zum 76.  
 Edith Dippe zum 81.  
 Hans-Georg Scherping zum 79.  
 Dr. Siegfried Rabsilber zum 77.  
 Elfriede Schleef zum 87.  
 Brigitte Schütze zum 75.  
 Gerhard Ludwig zum 76.  
 Ruth Braune zum 83.  
 Wolfgang Hundt zum 70.  
 Ilse Kellner zum 77.  
 Karin Hartmann zum 75.  
 Kurt Helmchen zum 80.  
 Klara Lubitz zum 88.  
 Wilhelm Moers zum 82.  
 Günter Wendtland zum 76.  
 Annelies Leppak zum 80.  
 Marita Schulz zum 71.  
 Gertrud Bürger zum 81.  
 Heinz Tröschel zum 77.  
 Edith Ehlike zum 86.  
 Günter Arnold zum 77.  
 Hedda Prigge zum 74.  
 Günter Griesche zum 82.

Helfried Strübing zum 70.  
 Sabine Jesemann zum 72.  
 Hermine Lewioda zum 90.  
 Christa Schleef zum 78.  
 Ruth Graeveling zum 74.  
 Elfriede Brämer zum 79.  
 Erich Knye zum 74.  
 Ruth Nagel zum 88.  
 Anita Schmidt zum 79.  
 Anneliese Sengpiel zum 84.  
 Ursula Eberlein zum 83.  
 Ursula Jänig zum 91.  
 Margot Alwardt zum 78.  
 Peter Köster zum 76.  
 Ingrid Mahlfeld zum 74.  
 Margarete Matthäus zum 81.  
 Elfriede Tiedemann zum 78.  
 Adele Kagelmann zum 88.  
 Rosemarie Moers zum 77.  
 Jürgen Klaus zum 88.

### Ortschaft Meitzendorf

Christina Gossert zum 70.  
 Lisa Gawert zum 82.  
 Burkhard Piatkowski zum 78.  
 Werner Gossert zum 73.  
 Siegfried Karting zum 73.  
 Thea Schmidt zum 78.  
 Bernhard Glistau zum 80.  
 Ingeborg Barg zum 82.  
 Anneliese Brandt zum 81.  
 Renate Lühr zum 74.  
 Ruth Faust zum 81.

*Einwohnermeldeamt*